

Poltringer Fasnets-Club 1966 e.V.
Club (Vereins-) Satzung vom 11.11.1966

Neu überarbeitete Satzung, beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung
vom 01.12. 2018

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Poltringer Fasnets-Club 1966 e.V. und hat seinen Sitz in Ammerbuch-Poltringen. Der Verein ist unter der Nummer VR 380408 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Erforschung und Wiedereinführung alter Fasnetsbräuche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die fasnachtliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Der Schwerpunkt liegt im Erhalt und Ausbau der heimischen Fasnet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Geldzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu einem Beschluss der Zweckänderung ist die Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

§ 3 Club-Organe

Der Vorstand besteht aus:

dem Zunftmeister
dem Zeremonienmeister

Die Vorstandschaft besteht aus:

dem Zunftmeister
dem Zeremonienmeister
dem Schatzmeister
dem Zunftschreiber

Der Narrenrat bestehend aus:

11 gewählten Mitglieder

Der Zunftrat bestehend aus:

Vorstandschaft und Narrenrat

Die Mitgliederhauptversammlung

§ 4 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist aus der Mitte der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit in der Regel für 3 Jahre zu wählen. Bei Nachwahlen auf die verbleibende Amtszeit. Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Für das Übergangsjahr wird in 2019 der Zunftmeister und der Schatzmeister auf ein Jahr gewählt. Besitzt die Vorstandschaft nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, so kann sie auf Antrag auch außerhalb der Wahlperiode von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden.

§ 5 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Zunftmeister und sein Stellvertreter (Zeremonienmeister). Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein, leitet die Mitgliederhauptversammlung und Zunfttratsitzungen. Diese werden von ihm nach Bedarf einberufen.

§ 6 Narrenrat

Der Narrenrat wird von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in der Regel auf 3 Jahre gewählt und besteht aus 11 Mitgliedern. Im Bedarfsfall hat die Mitgliederhauptversammlung das Recht, auch während der Wahlperiode Ergänzungswahlen für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Während der Amtsperiode kann kein Narrenratsmitglied von seinem Amt zurücktreten. Ausnahmen kann der Zunfttrat mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigen bzw. beschließen.

Die Teilnahme an den festgelegten Sitzungen ist für jeden Narrenrat verpflichtend. Kann ein Narrenrat aus wichtigen persönlichen Gründen nicht anwesend sein, so hat er sich beim Zunftmeister bzw. seinem Stellvertreter rechtzeitig zu entschuldigen. Aus den Mitgliedern des Narrenrats ist jeder Gruppe ein Verbindungsmann zugeteilt, der die Interessen der Gruppe gegenüber dem Zunfttrat wahrnimmt und sie dort auch vertritt. Er hat das Recht, an allen Versammlungen der Gruppe teilzunehmen. Bei Beschlussfassung ist er in der Gruppe stimmberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Zunfttrats

Beratung aller Vereinsangelegenheiten. Beschlussfassung über etwaige Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Erledigung der laufenden Geschäfte und Zuteilung der Ämter im Narrenrat.

Erfassen und Festlegen der Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Narrenräte.

Entscheidung über Beschwerden und Streitigkeiten aller Art innerhalb des Vereins.

Vorbereitung der Fasnets-Veranstaltungen, wozu weitere Mitglieder des Vereins, sowie außenstehende Personen als Mitarbeiter und Berater herangezogen werden dürfen.

Festlegung der Veranstaltungs- und Umzugsprogramme.

Leitung und Betreuung von innerhalb des Vereins bestehenden Gruppen und Einzelfiguren.

Fortschreibung der Geschäftsordnung.

Der Zunfttrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Zunftmeisters oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Zunftträte anwesend sind. Der Zunfttrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Zunftmeister hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 8 Mitglieder

Mitglied des politisch und religiös neutralen Vereins kann jede unbescholtene Person, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität, werden. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Mitglieder des Vereins werden.

Die Anmeldung erfolgt bei einem Mitglied des Zunfttrats in der dafür vorgesehenen Form. Über die Aufnahme entscheidet im Zweifelsfall der Zunfttrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Mitglied hat jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren. Bei Vereinsschädigung kann durch den Zunfttrat ein fristloser Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Mitglieder über 18 Jahren sind in der Mitgliederhauptversammlung stimmberechtigt. Weitere Stimmberechtigungen regelt der Zunfttrat.

§ 9 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags in Form von Geldleistungen verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird in der Regel im 1. Quartal des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Der Verein ist berechtigt eventuelle ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich einzufordern. Form und Ablauf des Beitragseinzugs regelt die Geschäftsordnung. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

§ 10 Arbeitsleistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen nach den Vorgaben der Geschäftsordnung zu erbringen. In der Geschäftsordnung sind die Art der Arbeitseinsätze/Leistungen und Ausnahmen aufgelistet. Mitglieder unter 16 Jahren sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Änderungen dieses Punktes der Geschäftsordnung müssen durch einfache Mehrheit der Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Der selbständige Austritt eines Mitglieds muss schriftlich spätestens am 01.12. zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen und endet damit. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Zunftvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die im Eigentum der Zunft befindlichen Gegenstände oder Kleidungsstücke in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederhauptversammlung

Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch eine Anzeige mit den Tagesordnungspunkten im Amtsblatt für Ammerbuch zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

§ 13 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gebildet. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Termin bestimmt der Zunftrat. Anträge zur Mitgliederhauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben schriftlich beim Zunftmeister einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung sind:

- Wahl der Vorstandschaft (alle 3 Jahre)
- Wahl des Narrenrats (alle 3 Jahre / 11 Narrenräte)
- Wahl der Kassenprüfer (alle 3 Jahre / 2 Personen)
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederhauptversammlung gestellt werden
- Beratung und Beschluss einer etwaigen Auflösung des Vereins.

Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 Aktives Wahlrecht:

In die Vorstandschaft gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 (zwei) Jahren aktives Mitglied eines Organs oder einer Gruppe des Clubs sind bzw. waren. In den Narrenrat gewählt werden können nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 (zwei) Jahren aktives Mitglied eines Organs oder Gruppe des Clubs sind bzw. waren.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Zunftmeister stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist vom Zunftsreiber ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und dem Zunftmeister oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung kann jederzeit vom Zunftrat mit Mehrheit sämtlicher Zunfräte einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen.

§ 17 Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins, welche sich für die Fasnet in Poltringen im allgemeinen und für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Zunftrat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Kriterien legt der Zunftrat in der Geschäftsordnung fest.

§ 18 Gruppen

Dem Poltringer Fasnets-Club gehören folgende Gruppen an:

- Die Poltringer Bockmoster
- Die Poltringer Funkengarde
- Der Poltringer Blechhaufen
- Die Poltringer Ammerhexen
- Die Poltringer Mostweible
- Die Poltringer Wanzebroter
- Die Poltringer Laufnarren
- Die Wagengestaltungsgruppen

Sämtliche Gruppen unterstehen der Oberleitung des Zunftrats.

Die Einführung weiterer Gruppen oder Einzelfiguren ist Sache des Zunftrats und erfolgt nach der aktuellen Geschäftsordnung.

§ 19 Auftritte von Gruppen des Fasnets-Club

Jedes öffentliche Auftreten einer Gruppe bzw. einer Einzelfigur bedarf der Genehmigung des Zunftrats.

§ 20 Beschlüsse innerhalb der Gruppen

Statuten, welche von den Gruppen für ihren Bedarf erstellt werden, bedürfen, um wirksam zu werden, der Genehmigung des Zunftrats.

§ 21 Häsordnung

Die Häsordnung wird in den jeweiligen Gruppenstatuten festgelegt.

§ 22 Mitglieder von Gruppen

Sämtliche Angehörige einer Gruppe des Poltringer Fasnets-Club müssen Mitglieder des Vereins sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Zunftrats. Die Begrenzung der Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen wird vom Zunftrat festgelegt.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederhauptversammlung nur beraten werden. Der Beschluss der Auflösung kann erst in einer folgenden außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung gefasst werden. Diese muss innerhalb von 6 Wochen durch

den amtsführenden Zunftmeister oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Zu einem Beschluss der Auflösung ist die Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

§ 24 Auflösung des Vereins – Vermögensaufteilung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutz im Verein

Die Datenschutzrichtlinien sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Von der Mitgliederhauptversammlung verabschiedet:

Poltringen, den _____

Unterschrift Zunftmeister

Unterschrift Zeremonienmeister